

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses**

zum 31. Dezember 2020

der

Gemeinde Wittnau
Öffentliche Wasserversorgung
Kirchweg 2
79299 Wittnau

Inhaltsverzeichnis

Seite:

I. Hauptteil

1. Erstellungsauftrag	1
1.1 Auftraggeber und Durchführung	1
1.2 Auftragsbedingungen / Haftung	1
2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	1
3. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	2
5. Bescheinigung	3

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	5
1.1 Rechtliche Verhältnisse	5
1.2 Steuerliche Verhältnisse	5
1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	6
2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	9
2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz	9
2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	15

Anlagen

- 1 Bilanz zum 31.12.2020
- 2 Anlagenspiegel zum 31.12.2020
- 3 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020
- 4 Beschlussvorlage zur Feststellung des Jahresabschlusses
- 5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Erstellungsauftrag

1.1 Auftraggeber und Durchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau beauftragte uns für den Regiebetrieb

**Gemeinde Wittnau
Öffentliche Wasserversorgung**

- nachfolgend "Wasserversorgungsbetrieb" genannt -

den Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen und dabei die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag haben wir in den Monaten August bis Dezember 2022 unter Beachtung berufsständischer Grundsätze durchgeführt.

Die erbetenen Auskünfte wurden uns von der Leiterin des Rechnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Frau Doris Ebner, bereitwillig erteilt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag dem Auftraggeber, der über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte. Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten.

1.2 Auftragsbedingungen / Haftung

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, soweit keine hiervon abweichende Vereinbarungen vorliegen. Vereinbarungsgemäß ist der Anspruch des Auftraggebers gegen uns auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens - auch im Verhältnis zu Dritten - auf 1.000.000,00 € (eine Million Euro) begrenzt.

2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2020 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sowie den uns erteilten Auskünften unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Bei der Durchführung unseres Auftrages haben wir die "Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen" beachtet. Danach haben wir auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den Jahresabschluss zu entwickeln.

Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit gewisser Sicherheit ausschließen zu können, dass die vorgelegten Unterlagen nicht ordnungsgemäß sind. Den Umfang der vorzunehmenden Plausibilitätsbeurteilungen haben wir nach dem Grad der Wesentlichkeit und dem möglichen Fehlerrisiko festgelegt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren angemessen dokumentiert.

Unsere Tätigkeit beinhaltet neben der normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie der vorgenommenen Abschlussbuchungen auch die Beurteilung der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen.

3. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Vorschriften der §§ 8 und 9 EStG gegliedert.

Aus der Haushaltsrechnung (Unterabschnitt Wasserversorgung) wird mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entwickelt. Die Entwicklung des Anlagevermögens erfolgt mittels EDV-Anlagenbuchführung. Neben einer genauen Beschreibung des einzelnen Gegenstandes wird ein Nachweis über das Anschaffungsdatum, den Anschaffungspreis sowie alle weiteren Verkehrszahlen, insbesondere die Abschreibungen geführt.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen haben wir im Rahmen unseres Auftrages nach den Vorgaben des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise sprechen. Etwaig von uns erkannte Unrichtigkeiten wurden im Zuge der Erstellung berichtigt. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

4. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Der in den Anlagen zu diesem Bericht enthaltene Jahresabschluss wurde von uns gemäß den anzuwendenden steuerlichen Vorschriften aufgestellt.

Entsprechend dem uns erteilten Auftrag haben wir die vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität geprüft.

Formale und materielle Gestaltungsmöglichkeiten wurden gemäß der Anweisung des Auftraggebers ausgeübt.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten haben sich keine Feststellungen ergeben, die als Einwendungen oder Ergänzungen in die Bescheinigung aufgenommen werden müssten.

5. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den in der Anlage beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Wittnau für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 unter Beachtung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Haushaltsrechnung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Haushaltsrechnung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Haushaltsrechnung und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Gundelfingen, 05.01.2023

SENG & PARTNER

Lars Seng
Steuerberater

II. Erläuterungsteil

1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung der Gemeinde Wittnau
Rechtsform:	Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit
Sitz:	Wittnau
Anschrift:	Kirchweg 2 79299 Wittnau
Gegenstand des Unternehmens:	Öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Wittnau
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dienstaufsicht und Vertretung:	Jörg Kindel Bürgermeister der Gemeinde

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Wittnau ist ein Betrieb gewerblicher Art, der als Regiebetrieb geführt wird.

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag lagen nicht vor.

1.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Freiburg-Land

Steuernummer: 07001/41103

Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer.

Aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht ist der Wasserversorgungsbetrieb nicht gewerbesteuerpflichtig.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Wittnau unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art unter der Steuernummer 07001/41008 veranlagt.

1.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

1.3.1 Allgemeines

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde Wittnau sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

Die Gemeinde Wittnau gehört der Verwaltungsgemeinschaft Hexental an und ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental.

1.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31.12.2020 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage des Wasserversorgungsbetriebes lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2019 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
AKTIVA						
Sachanlagen	593,3	75,9	613,7	77,3	-20,4	-3,3
Finanzanlagen	67,2	8,6	62,2	7,8	5,0	8,0
Forderungen	121,1	15,5	111,9	14,1	9,2	8,2
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,0	5,9	0,7	-5,9	-100,0
Summe Aktiva	781,5	100,0	793,7	100,0	-12,2	-1,5

	Bilanz zum 31.12.2020 TEuro	%	Bilanz zum 31.12.2019 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
PASSIVA						
Eigenkapital	102,3	13,1	37,4	4,7	64,9	173,5
Sonderposten mit Rücklageanteil	134,9	17,3	139,7	17,6	-4,8	-3,4
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	199,5	25,5	212,7	26,8	-13,2	-6,2
Empfangene Ertragszuschüsse	5,0	0,6	5,9	0,7	-0,9	-15,3
Rückstellungen	4,6	0,6	2,5	0,3	2,1	84,0
Kreditverbindlichkeiten	174,2	22,3	195,6	24,6	-21,4	-10,9
Lieferverbindlichkeiten	100,2	12,8	113,4	14,3	-13,2	-11,6
Verbindlichkeiten gg. Gemeinde	60,7	7,8	86,2	10,9	-25,5	-29,6
Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,0	0,2	0,0	-0,1	-50,0
Summe Passiva	781,5	100,0	793,7	100,0	-12,2	-1,5

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2020	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		< 1 Jahr TEuro	> 1 Jahr TEuro
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber beteiligten Unternehmen (Zweckverband)	121,1 0,0	121,1 0,0	0,0 0,0
Summe	121,1	121,1	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		< 1 J. TEuro	1 bis 5 J.	> 5 J. TEuro
gegenüber Kreditinstituten	174,2	0,0	0,0	174,2
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber beteiligten Unternehmen (Zweckverband)	21,9 78,3	21,9 78,3	0,0 0,0	0,0 0,0
gegenüber Gemeinde	60,7	60,7	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,0	0,0
Summe	335,2	161,0	0,0	174,2

1.3.3 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	01.01. 31.12.2020 TEuro	%	01.01. 31.12.2019 TEuro	%	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEuro %	
Umsatzerlöse	369,7	100,0	344,1	100,0	25,6	7,4
= Gesamtleistung	369,7	100,0	344,1	100,0	25,6	7,4
+ sonst.betriebl.Erträge	4,8	1,3	4,8	1,4	0,0	0,0
- Material u. bezogene Leistungen	218,2	59,0	309,2	89,9	-91,0	-29,4
- Abschreibungen	26,8	7,2	27,2	7,9	-0,4	-1,5
- sonst.betriebl.Aufwand	33,0	8,9	31,8	9,2	1,2	3,8
- Finanzaufwand	3,8	1,0	4,3	1,2	-0,5	-11,6
Ergebnis der gewöhnlichen = Geschäftstätigkeit	92,8	25,1	-23,6	-6,9	116,4	-493,2
= Jahresgewinn	92,7	25,1	-23,6	-6,9	116,3	-492,8

Die Aufwendungen für Material (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) in 2020 betragen Euro 49.499,46 gegenüber Euro 57.024,97 im Vergleichszeitraum 2019 (-13,2 %).

An Aufwendungen für bezogene Leistungen fielen im Berichtszeitraum Euro 168.651,40 an. Im Vorjahr 2019 belief sich der entsprechende Wert auf Euro 252.176,54 (-33,1 %).

2. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
020030 Grundstücke ohne Bauten	<u>1.651,47</u>	<u>1.651,47</u>
	<u>1.651,47</u>	<u>1.651,47</u>

2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
040010 Wassergewinnungsanlagen	<u>289.021,87</u>	<u>304.635,70</u>
	<u>289.021,87</u>	<u>304.635,70</u>

3. Verteilungsanlagen

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
040050 Leitungsnetz und Hausanschlüsse	<u>288.976,00</u>	<u>300.279,37</u>
	<u>288.976,00</u>	<u>300.279,37</u>

**4. Betriebs- und
Geschäftsausstattung**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
050030 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>

**5. geleistete Anzahlungen und
Anlagen im Bau**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
078530 Anlagen im Bau	<u>13.608,38</u>	<u>7.142,86</u>
	<u>13.608,38</u>	<u>7.142,86</u>

Summe Sachanlagen

Vorjahr: **593.258,72 Euro**
613.710,40 Euro

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
082000 Beteiligung Zweckverband WV Hexental	<u>67.159,70</u>	<u>62.219,43</u>
	<u>67.159,70</u>	<u>62.219,43</u>

Summe Finanzanlagen

Vorjahr: **67.159,70 Euro**
62.219,43 Euro

Summe Anlagevermögen

Vorjahr: **660.418,42 Euro**
675.929,83 Euro

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
121000 Forderungen aus L+L	<u>121.059,48</u>	<u>87.323,95</u>
	<u>121.059,48</u>	<u>87.323,95</u>

2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
129000 Ford. L+L gg. ZV Wasservers. Hexental	<u>0,00</u>	<u>24.571,34</u>
	<u>0,00</u>	<u>24.571,34</u>

3. sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
130000 Landratsamt, Überz.Wasserentn.Entgelt	0,00	869,70
143400 Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>0,00</u>	<u>5.004,43</u>
	<u>0,00</u>	<u>5.874,13</u>

Summe Aktiva

Vorjahr: **781.477,90 Euro**
793.699,25 Euro

PASSIVA

A. Eigenkapital

I. Gewinn / Verlust

1. Gewinn des Vorjahres

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
297000 Gewinnvortrag vor Verwendung	37.442,88	61.077,24
297060 Verwendung f. Investitionen u. Tilgungen	<u>-27.955,75</u>	<u>0,00</u>
	<u>9.487,13</u>	<u>61.077,24</u>

2. Jahresgewinn

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
Jahresgewinn	<u>92.765,81</u>	<u>-23.634,36</u>
	<u>92.765,81</u>	<u>-23.634,36</u>

**B. Sonderposten mit
Rücklageanteil**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
299800 Sonderposten Erschließungsverträge	<u>134.885,00</u>	<u>139.702,00</u>
	<u>134.885,00</u>	<u>139.702,00</u>

**C. Sonderposten für Zuschüsse
und Zulagen**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
299900 Landeszuschüsse	<u>199.535,49</u>	<u>212.672,10</u>
	<u>199.535,49</u>	<u>212.672,10</u>

D. Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
299910 Wasserversorgungsbeiträge	<u>5.042,49</u>	<u>5.882,90</u>
	<u>5.042,49</u>	<u>5.882,90</u>

E. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
309500 Rückstellung für Jahresabschlusskosten	<u>4.600,00</u>	<u>2.500,00</u>
	<u>4.600,00</u>	<u>2.500,00</u>

F. Verbindlichkeiten

**1. Verbindlichkeiten gegenüber
Kreditinstituten**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
317100 Sparkasse 6001258350	127.674,42	140.968,46
317200 DG Hyp Hamburg 3019832900	<u>46.482,69</u>	<u>54.678,88</u>
	<u>174.157,11</u>	<u>195.647,34</u>

**2. Verbindlichkeiten aus
Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
331000 Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	<u>21.933,21</u>	<u>31.343,58</u>
	<u>21.933,21</u>	<u>31.343,58</u>

**3. Verbindlichkeiten gegenüber
Unternehmen, mit denen ein
Beteiligungsverhältnis besteht**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
347000 Verbindl.aus L+L gg.ZV WV Hexental	<u>78.299,16</u>	<u>82.101,99</u>
	<u>78.299,16</u>	<u>82.101,99</u>

**4. Verbindlichkeiten gegenüber
der Gemeinde / anderen
Eigenbetrieben**

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
350110 Verbind. gg. Gemeinde Wittnau	<u>60.709,00</u>	<u>86.179,62</u>
	<u>60.709,00</u>	<u>86.179,62</u>

5. Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 <u>Euro</u>	31.12.2019 <u>Euro</u>
350000 Landratsamt, Nachz. Wasserentn.Entgelt	63,50	0,00
384000 Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,00</u>	<u>226,84</u>
	<u>63,50</u>	<u>226,84</u>

Summe Passiva

Vorjahr: **781.477,90 Euro**
793.699,25 Euro

2.2 Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
400030 Erlöse aus Trinkwasserabgabe 7% / 5% USt	338.251,82	310.579,58
400031 Erlöse aus Bauwasserabgabe 7% / 5% USt	222,60	190,80
400032 Erlöse aus Verwaltungsgebühren 7/5% USt	1.475,90	1.420,32
400034 Erlöse aus Kostenersätze 7% / 5% USt	14.986,44	19.986,07
400035 Erlöse aus Kostenersätze 19% USt	739,18	0,00
400038 Auflösung Wasserversorgungsbeiträge	840,41	1.129,25
400039 Auflösung Landeszuschüsse	<u>13.136,61</u>	<u>10.787,37</u>
	<u>369.652,96</u>	<u>344.093,39</u>

2. sonstige betriebliche Erträge

- davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil
Euro 4.817,00 (Euro 4.817,00)

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
493510 Auflösung SoPo §21 Abs.4-6 EigVO (MV)	<u>4.817,00</u>	<u>4.817,00</u>
	<u>4.817,00</u>	<u>4.817,00</u>

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
510100 Bewirtschaftungskosten WV-Anlagen	47.722,70	55.707,73
510800 Kleingeräte, -ausstattung, -einrichtung	<u>1.776,76</u>	<u>1.317,24</u>
	<u>49.499,46</u>	<u>57.024,97</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
590100 Umlage Zweckverband WV Hexental	109.743,61	116.401,68
590200 Unterhaltung WV-Anlagen Zweckverband	15.289,50	19.038,00
590300 Unterhaltung WV-Anlagen Fremdleistungen	43.177,19	116.682,33
590400 Unterhaltung WV-Anlagen Bauhofleistungen	<u>441,10</u>	<u>54,53</u>
	<u>168.651,40</u>	<u>252.176,54</u>

4. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
622000 Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>26.777,25</u>	<u>27.247,82</u>
	<u>26.777,25</u>	<u>27.247,82</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
630050 Verwaltungskostenbeitrag	28.226,62	27.198,60
643100 Wasserentnahmeentgelt	1.961,50	1.898,00
685000 Sonstige Verwalt.- u. Betriebskosten	2.659,36	2.724,97
689500 Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	<u>139,95</u>	<u>0,00</u>
	<u>32.987,43</u>	<u>31.821,57</u>

**6. Zinsen und ähnliche
Aufwendungen**

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
732100 Sparkasse 6001258350	1.754,36	1.924,48
732200 Zinsen DG Hyp 3019832900	<u>2.034,25</u>	<u>2.349,37</u>
	<u>3.788,61</u>	<u>4.273,85</u>

**7. Ergebnisse der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit**

Vorjahr: **92.765,81 Euro**
23.634,36- Euro

8. Jahresgewinn

	<u>2020</u> Euro	<u>2019</u> Euro
Jahresgewinn	<u>92.765,81</u>	<u>-23.634,36</u>
	<u>92.765,81</u>	<u>-23.634,36</u>

Anlagen
zum
Jahresabschlussbericht

BILANZ

zum 31. Dezember 2020

Gemeinde Wittnau Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gewinn / Verlust			
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.651,47		1.651,47	1. Gewinn des Vorjahres		9.487,13	61.077,24
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	289.021,87		304.635,70	2. Jahresgewinn		92.765,81	23.634,36-
3. Verteilungsanlagen	288.976,00		300.279,37	B. Sonderposten mit Rücklageanteil		134.885,00	139.702,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00		1,00	C. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		199.535,49	212.672,10
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>13.608,38</u>		<u>7.142,86</u>	D. Empfangene Ertragszuschüsse		5.042,49	5.882,90
		593.258,72	613.710,40	E. Rückstellungen			
II. Finanzanlagen				1. Sonstige Rückstellungen		4.600,00	2.500,00
1. Beteiligungen		67.159,70	62.219,43	F. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	174.157,11		195.647,34
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 21.933,21 (Euro 31.343,58)	21.933,21		31.343,58
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	121.059,48		87.323,95	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 78.299,16 (Euro 82.101,99)	78.299,16		82.101,99
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00		24.571,34				
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>		<u>5.874,13</u>				
		121.059,48	117.769,42				
Übertrag		781.477,90	793.699,25	Übertrag	274.389,48	446.315,92	309.092,91 398.199,88

BILANZ

zum 31. Dezember 2020

Gemeinde Wittnau Öffentliche Wasserversorgung

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		781.477,90	793.699,25	Übertrag	274.389,48	446.315,92	398.199,88 309.092,91
				4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	60.709,00		86.179,62
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 60.709,00 (Euro 86.179,62)			
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>63,50</u>		<u>226,84</u>
				- davon aus Steuern Euro 0,00 (Euro 226,84)		335.161,98	395.499,37
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 63,50 (Euro 226,84)			
		<u>781.477,90</u>	<u>793.699,25</u>			<u>781.477,90</u>	<u>793.699,25</u>

ANLAGENSPIEGEL
zum 31. Dezember 2020

Gemeinde Wittnau Öffentliche Wasserversorgung

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen	Buchwerte		Abschreibungen	Zuschreibungen
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020		31.12.2020	31.12.2019		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro		
Anlagevermögen										
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts- Betriebs- und anderen Bauten	1.651,47	0,00	0,00	0,00	1.651,47	0,00	1.651,47	1.651,47	0,00	0,00
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	797.037,65	0,00	0,00	0,00	797.037,65	508.015,78	289.021,87	304.635,70	15.613,83	0,00
3. Verteilungsanlagen	661.988,89	0,00	5.301,95	0,00	656.686,94	367.710,94	288.976,00	300.279,37	11.163,42	0,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.706,18	0,00	0,00	0,00	1.706,18	1.705,18	1,00	1,00	0,00	0,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.142,86	6.465,52	0,00	0,00	13.608,38	0,00	13.608,38	7.142,86	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	1.469.527,05	6.465,52	5.301,95	0,00	1.470.690,62	877.431,90	593.258,72	613.710,40	26.777,25	0,00
II. Finanzanlagen										
Beteiligungen	62.219,43	4.940,27	0,00	0,00	67.159,70	0,00	67.159,70	62.219,43	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	62.219,43	4.940,27	0,00	0,00	67.159,70	0,00	67.159,70	62.219,43	0,00	0,00
Summe Anlagevermögen	1.531.746,48	11.405,79	5.301,95	0,00	1.537.850,32	877.431,90	660.418,42	675.929,83	26.777,25	0,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gemeinde Wittnau Öffentliche Wasserversorgung

Anlage 3 / Seite 1

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	369.652,96	100,00	344.093,39
2. sonstige betriebliche Erträge - davon Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil Euro 4.817,00 (Euro 4.817,00)	4.817,00	1,30	4.817,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	49.499,46	13,39	57.024,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>168.651,40</u>	45,62	<u>252.176,54</u>
	218.150,86	59,02	309.201,51
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagever- mögens und Sachanlagen	26.777,25	7,24	27.247,82
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	32.987,43	8,92	31.821,57
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.788,61	1,02	4.273,85
7. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>92.765,81</u>	25,10	<u>23.634,36-</u>
8. Jahresgewinn	<u><u>92.765,81</u></u>	25,10	<u><u>23.634,36-</u></u>

Wittnau,

Jörg Kindel
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgelegt.

Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wird entsprechend § 95 GemO BW wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	781.477,90 Euro
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	660.418,42 Euro
- das Umlaufvermögen	121.059,48 Euro
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	102.252,94 Euro
- den Sonderposten für Erschließungsverträge	134.885,00 Euro
- den Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	199.535,49 Euro
- die empfangenen Ertragszuschüsse	5.042,49 Euro
- die Rückstellungen	4.600,00 Euro
- die Verbindlichkeiten	335.161,98 Euro
1.2. Jahresgewinn	92.765,81 Euro
1.2.1. Summe der Erträge	374.469,96 Euro
1.2.2. Summe der Aufwendungen	281.704,15 Euro
2. Ergebnisverwendung	
Der Jahresgewinn in Höhe von	92.765,81 Euro
wird für laufende Investitionen und Darlehenstilgungen des BgA in Höhe von verwendet.	27.955,75 Euro
Der gesamte danach verbleibende Jahresgewinn in Höhe von	64.810,06 Euro
wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

3. Der Verwaltung wird Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen als Beschlussvorlage und unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Wittnau.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Steuerberater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritten

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz!

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht — wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt —, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgangsmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder — bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €! (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Hochversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiteren Hinweisen im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 7/2018 DWS-Verlag | Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 10127 Berlin | Telefon 030/288 85 66 | Telefax 030/28 88 5670
E-Mail: info@dws-verlag.de | Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. Urheberrechtsschutz
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss einget. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
9. Beendigung des Vertrags
- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann —wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt —von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).
11. Sonstiges
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist —nicht— bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).*
12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

* Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.